



**Strafrechtsklausur
vom 26.03.2026**

Przemek Stefanski

F PANORAMA

KRIMINALITÄT LEUTE MEINE GESCHICHTE KURIOS

SUPERMARKT-ERPRESSER

Zwölfeinhalb J

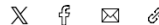
SPiegel Wirtschaft

Vergiftete Babynahrung

650 Anrufe wegen Erpresser bei Polizei eingegangen

Ein Unbekannter hat Handelskonzerne mit vergifteten Lebensmitteln erpresst. Die Behörden haben ein Fahndungsfoto veröffentlicht - nun sind die ersten Hinweise eingegangen.

29.09.2017, 09:54 Uhr



verschiedenen Handelsketten, eine Millionensumme. Jetzt wurde der Erpresser verurteilt.

Quelle: WELT

AUTOPLAY

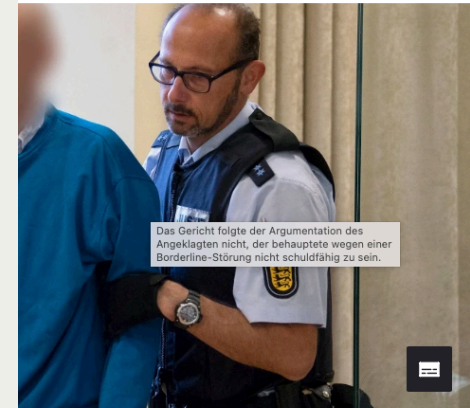
ANZEIGE

budni drogeriemarkt

alles für deinen gesunden jahresstart.

Haft für Supermarkt-Erpresser

wegen nahrung



Das Gericht folgte der Argumentation des Angeklagten nicht, der behauptete wegen einer Borderline-Störung nicht schuldig zu sein.

mehrere Gläser Babynahrung mit einer Substanz in den Gläsern war Hattberehl erlassen

Frage 1: Strafbarkeit A

Tatkomplex 1: Das Geschehen um die Babynahrung

A. Gem. §§211 II Var. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 22, 23 I, 25 I Var. 2, indem er die Babynahrung mit einer Chemikalie versetzte und diese wieder in die Regale stellte?

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

a. Bzgl. der Tötung eines anderen Menschen

A wollte eigentlich nur an Geld kommen und hat die Behörden und Lebensmittelläden sogar gewarnt

Aber: Er nahm in Kauf, dass bis zum Eingreifen der Behörden Kinder versterben könnten

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

- a. Bzgl. der Tötung eines anderen Menschen
A wollte eigentlich nur an Geld kommen und hat die Behörden und Lebensmittelläden sogar gewarnt

Aber: Er nahm in Kauf, dass die Behörden Kinder verschlucken

Ergo: A hatte Tatentschluss, andere Menschen zu töten

(+), wenn:

- Kausalbeitrag des Hintermannes
- Vordermann = Werkzeug
- Steuerung des Vordermannes

- b. Bzgl. mittelbarer Täterschaft

(+); A wusste, dass die Säuglinge die Nahrung nicht selbst zu sich nehmen würden, sondern mittels ihrer Eltern

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

b. Bzgl. mittelbarer Täterschaft

(+); A wusste, dass die Säuglinge die Nahrung nicht selbst zu sich nehmen würden, sondern mittels ihrer Eltern

Die Eltern wären somit die gutgläubigen Werkzeuge des A, die von diesem gesteuert und auf dessen Veranlassung ihre Kinder getötet hätten

c. Bzgl. Heimtücke

(+), wenn die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers in feindseliger Willensrichtung bewusst ausgenutzt wird

P: Können Babys Argwohn haben?

Nein, da sie noch nicht ausreichend entwickelt sind, um Gefahren zu erkennen

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

c. Bzgl. Heimtücke

P: Können Babys Argwohn haben?

Nein, da sie noch nicht ausreichend entwickelt sind, um Vertrauen o. Argwohn zu bilden

Aber: In solchen Fällen stellt man auf die Arglosigkeit eines schutzbereiten Dritten ab

Hier: Die Eltern gehen nicht davon aus, dass etwas mit der Babynahrung verkehrt ist und haben deshalb keinen Argwohn

Dadurch sind sie auch in ihrer Verteidigung eingeschränkt, da die Babys ohne Bedenken gefüttert werden (sollen)

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

c. Bzgl. Heimtücke

Ergo: A hat Tatentschluss bzgl. der Heimtücke

d. Bzgl. **gemeingefährlicher Mittel**

Gemeingefährlich ist ein Tötungsmittel, wenn es in der konkreten Tatsituation eine unbestimmte Anzahl von Menschen an Leib oder Leben gefährden kann, weil der Täter die Ausdehnung der Gefahr nicht in seiner Gewalt hat

Grausam tötet, wer dem Opfer besondere Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung zufügt, die über das nötige Maß der Tötung hinausgehen

(-), da hier von Anfang an feststeht, dass pro Glas ein Kind stirbt (anders z.B., wenn jemand mit einem Auto in eine Menschenmenge fährt)

Bzgl. **Grausamkeit**

Idee: Bis zum Tod können 72 Stunden vergehen
Übelkeit und Bewusstseinstrübungen können Bestandteil des Prozesses sein

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

e. Bzgl. Grausamkeit

Idee: Bis zum Tod

Übelkeit und Bewusstsein

Bestandteil des Prozesses sein

(+), wenn der Täter bei Begehung der Tat von der Vorstellung geleitet wird, dass sich sein Vermögen durch den Tod des Opfers unmittelbar vermehrt oder eine entsprechende Aussicht auf Vermögensmehrung entsteht (**rücksichtsloses Gewinnstreben um jeden Preis**)

Aber: Nicht ersichtlich, dass damit Qualen über das nötige Maß der Tötung einhergehen

f. **Habgier**

(+), da er hier rücksichtslos nach Gewinn strebt, indem er mehrere Millionen fordert

g. Ermöglichungsabsicht

(+), da er eine Erpressung ermöglichen wollte

I. Tatbe

1.

2.



„Jetzt-
ktiv
ichung des
mindest
vergiftete

P: Unmittelbares Ansetzen bei mittelbarer
Täterschaft

I. Tatbestand

2. Unmittelbares Ansetzen

P: Unmittelbares Ansetzen bei mittelbarer Täterschaft

e.A.

Laut Wortlaut muss die Tat „**durch einen anderen**“ begangen werden, sprich der Tatmittler muss zur Tat unmittelbar ansetzen

a.A.

Um krimineller Energie gerecht zu werden, reicht es, wenn man auf den Tatmittler einwirkt; zudem ist dies die letzte Handlung des Täters

H.M.

(+), wenn der Hintermann den Tatmittler bestimmt und ihn aus seinem Einwirkungsbereich in der Vorstellung entlässt, dass die Rechtsgutsverletzung unmittelbar bevorsteht

I. Tatbestand

2. Unmittelbares Ansetzen

P: Unmittelbares Ansetzen bei mittelbarer Täterschaft

Die e.A. erkennt die kriminelle Energie des Hintermannes nicht, welche strafwürdig erscheint

Die a.A. erscheint zu ausufernd, da jeder noch so kleine Beitrag ausreicht, unabhängig vom Mitwirken des Tatmittlers

Die h.M. wird beiden Ansicht in vermittelnder Weise gerecht: denn nach der Vorstellung des Täters steht eine Rechtsgutsverletzung bevor; zudem entlässt er die Gefahr (= den Tatmittler) in den Rechtsverkehr

I. Tatbestand

2. Unmittelbares Ansetzen

P: Unmittelbares Ansetzen bei mittelbarer Täterschaft

Ergo: A setzt unmittelbar an; es steht zwar nicht fest, wann jemand die Babys füttern wird

Jedoch nimmt er billigend in Kauf, dass die Babynahrung noch während der Öffnungszeiten gekauft werden kann und Babys alsbald damit gefüttert werden (insbesondere deshalb, weil die Ermittlungsbehörden nicht genau wissen, wo die Babynahrung zu finden ist)

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Rücktritt

1. Kein fehlgeschlagener Versuch

Der Versuch ist fehlgeschlagen, wenn der Täter den Erfolg nach seiner Vorstellung nicht ohne räumlich-zeitliche Zäsur verwirklichen kann

Hier: Beim Absenden der Mail wurden nicht derart viele Informationen preisgegeben, dass der Erfolg nicht hätte eintreten können

Ein Fehlschlag ist nicht gegeben

IV. Rücktritt

2. Rücktrittshandlung

Welche Rücktrittshandlung ist notwendig?

Abhängig davon, ob es sich um einen **beendeten** oder **unbeendeten** Versuch handelt

Der Täter denkt, nicht
alles Erforderliche
getan zu haben, um
Erfolg zu erreichen

Der Täter denkt, alles
Erforderliche zur
Verwirklichung des
Erfolgs getan zu haben

Aufgabe der weiteren
Ausführung, §24 I 1 Var. 1

Verhinderung der
Vollendung, §24 I 1 Var. 2

IV. Rücktritt

2. Rücktrittshandlung

Welche Rücktrittshandlung ist notwendig?

Abhängig davon, ob es sich um einen beendeten oder unbeendeten Versuch handelt

Hier: Eher beendeter Versuch, da A davon ausgeht, alles Erforderliche für den Erfolg getan zu haben

Ergo: A muss die Vollendung verhindern

A hat eine Mail geschrieben und auf seine Tat aufmerksam gemacht; dadurch konnten die Gläser mit dem Gift gefunden werden

Aber: Reicht das aus oder muss er „bestmöglich“ den Erfolg verhindern? Die genauen Filialen hat er nämlich nicht bezeichnet

IV. Rücktritt

2. Rücktrittshandlung

Aber: Reicht das aus oder muss er „bestmöglich“ den Erfolg verhindern? Die genauen Filialen hat er nämlich nicht bezeichnet

Wortlaut

Der Wortlaut ist nicht ergiebig; hiernach soll die Tat nur verhindert werden, was auch bei „schlechten“ Rettungen möglich ist

System

Binnensystematischer Vergleich zu §24 I 2, wonach ernsthaftes Bemühen nur nötig, wenn der Erfolg ohne Zutun des Täters nicht eintritt (Umkehrschluss)

Telos

Grds. soll nur derjenige privilegiert werden, der den Weg in die Legalität sucht. Aber: Opferschutz steht im Fokus; dem Täter soll die goldene Brücke in die Legalität erhalten bleiben

IV. Rücktritt

2. Rücktrittshandlung

Aber: Reicht das aus oder muss er „bestmöglich“ den Erfolg verhindern? Die genauen Filialen hat er nämlich nicht bezeichnet

Ergo: Die Rettungshandlung reicht aus, obgleich er sich hätte mehr bemühen können

P: Androhung neuer Taten, falls seine Forderung nicht erfüllt wird?

Wirkt sich nicht aus, da der Rücktritt sich immer auf die konkrete Tat bezieht; die fünf Gläser wurden gefunden, bevor A erneut tätig unmittelbar ansetzen konnte

Ergo: Eine Rücktrittshandlung liegt vor

IV. Rücktritt

2. Rücktrittshandlung

Ergo: Eine Rücktrittshandlung liegt vor

Dies tat er auch freiwillig (aus autonomen Motiven heraus)

3. Zwischenergebnis

A ist strafbefreiend zurückgetreten

V. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

B. Gem. §§223 I, 224 I Nr. 1 Var. 1, 227 I, 22, 23 I, 25 I Var. 2 durch dieselbe Handlung?

(-), da Rücktritt vorliegt (s.o.)

C. Gem. §§253 I, 255, 251, 22, 23 I, indem er Babynahrung in die Regale stellte, um ein Lösegeld zu erhalten?

I. Vorüberlegung

Der Erfolg (Tod der Babys) ist nicht eingetreten
Versuch einer Erfolgsqualifikation möglich?

Das ist umstritten!

Nach h.M. ist dies möglich, da nach §11 II ein Delikt auch dann als Vorsatzdelikt zu behandeln ist, wenn hinsichtlich einer schweren Folge Fahrlässigkeit vorausgesetzt wird

Dies gilt erst Recht, wenn man hinsichtlich des Erfolgs auch Vorsatz hat

II. Tatbestand

1. Tatentschluss

a. Bzgl. Nötigungshandlung

(+), da eine Gefahr für Leib o. Leben in Aussicht gestellt wird (Drohung)

Dass die Gefahr sich auf einen Dritten und nicht den Bedrohten selbst auswirkt, ist unerheblich

b. Bzgl. Nötigungserfolg

(+), da A Vorsatz darauf hatte, eine Handlung (die Zahlung) zu erzwingen

c. Bzgl. erpressungsspezifischer Zusammenhang

(+), da A sich vorstellte, die Drohung würde zur Zahlung führen

II. Tatbestand

1. Tatentschluss

d. Bzgl. Vermögensverfügung

P: Ist eine Vermögensverfügung überhaupt notwendig?

Kann dahinstehen, da die Handlung auf jeden Fall Verfügungscharakter gehabt hätte

e. Bzgl. Vermögensschaden

(+), da er wusste, der Konzern trüge einen Schaden davon

f. Rechtswidrige Bereicherungsabsicht

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

II. Tatbestand

1. Tatentschluss

g. Zwischenergebnis

Der Tatentschluss liegt vor; insbesondere nahm er auch den Tod von Menschen in Kauf

2. Unmittelbares Ansetzen

(+), s.o.

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Rücktritt

P: Teilrücktritt

A sieht zwar von der Tötung ab, indem er die Mail versendet, jedoch soll der Erpressungserfolg weiterhin verfolgt werden

Aber: Der Teilrücktritt muss möglich sein, da sonst nicht einleuchtet, warum vom Mord (schwerstes Delikt!) zurückgetreten werden kann, aber nicht von §251

Außerdem soll der Täter im Rahmen des Opferschutzes motiviert werden, von der Verwirklichung des Erfolges abzusehen; wenn er weiß, dass ein Teilrücktritt nicht möglich ist, wird er Rettungshandlungen unterlassen

V. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

D. Gem. §§253 I, 255, 250 II Nr. 1, 22, 23 I durch dieselbe Handlung?

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

(+), s.o.

2. Qualifikation

(+), da die mit Gift versetzte Babynahrung ein gefährliches Werkzeug darstellt, welches im konkreten Einzelfall erhebliche Verletzungen hervorrufen kann; diesbezüglich hatte A auch Tatentschluss, mithin Verwendungsabsicht

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Rücktritt

A konnte zwar hinsichtlich „der Tötung“ zurücktreten, jedoch hielt er seine Drohung aufrecht

Ein Rücktritt von der räuberischen Erpressung kommt somit nicht in Betracht (da er dies auch nicht wollte)

P: Teilrücktritt

Hinsichtlich der Babynahrung hat A dafür gesorgt, dass das „gefährliche Werkzeug“ weggeschafft wird

Aber: Durch Platzierung der Gläser lag Vollendung vor

IV. Rücktritt

P: Teilrücktritt

Hinsichtlich der Babynahrung hat A dafür gesorgt, dass das „gefährliche Werkzeug“ nicht verwendet wird

Aber: Durch Platzierung der Gläser lag Vollendung vor
Denn hierdurch war die erhöhte Gefahr bereits gegeben

Ergo: Ein Rücktritt ist ausgeschlossen

V. Ergebnis

A macht sich gem. §§253 I, 255, 250 II Nr. 1, 22, 23 I strafbar

E. Gem. §§240 I, III, 22, 23 I durch dieselbe Handlung?
(+), tritt jedoch zurück

F. Gem. §123 I, indem er die Läden betrat?

(-), da ein tatbestandsausschließendes Einverständnis vorlag; A betrat die Räumlichkeiten nämlich zu den Öffnungszeiten und nach außen hin ordnungsgemäß

G. Endergebnis

A macht sich gem. §§253 I, 255, 250 II Nr. 1 strafbar

Frage 1: Strafbarkeit A

Tatkomplex 2: Die Festnahme

A. Gem. §304 I Var. 9, indem er das Polizeiauto beschädigte?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Tathandlung

(+), da die Scheibe beschädigt wurde (in der Sachsubstanz erheblich beeinträchtigt)

b. Dem öffentlichen Nutzen dienend

Idee: Polizeiwagen wird genutzt, um schnell zu Einsatzorten zu gelangen, um Menschen zu helfen

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Dem öffentlichen Nutzen dienend

Idee: Polizeiwagen wird genutzt, um schnell zu Einsatzorten zu gelangen, um Menschen zu helfen

Aber: Die Sache kommt nur **den** Personen zugute, die ihre öffentlichen Aufgaben damit erfüllen können; der Gegenstand muss aber jedermann zugute kommen

Ergo: Das Polizeiauto dient nicht dem öffentlichen Nutzen

c. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt

I. Tatbestand

2. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

B. Gem. §303 I, indem er die Fensterscheibe zerbrach?

(+), da Polizeiauto beschädigt wurde (Strafantrag liegt vor)

C. Endergebnis

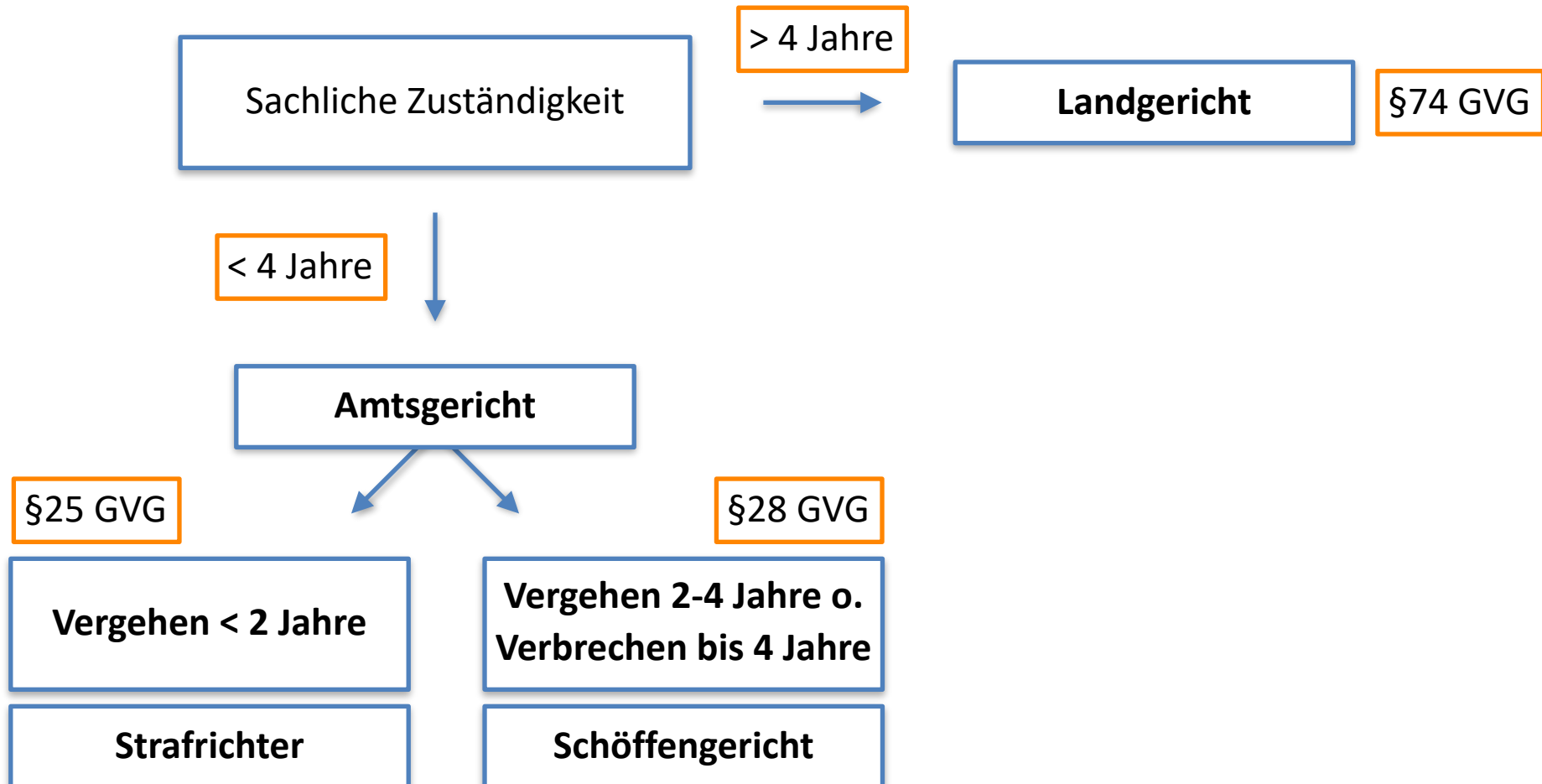
A macht sich wegen Sachbeschädigung strafbar

Gesamtergebnis

A macht sich der versuchten räuberischen Erpressung in
Tatmehrheit (§53 I) zur Sachbeschädigung strafbar

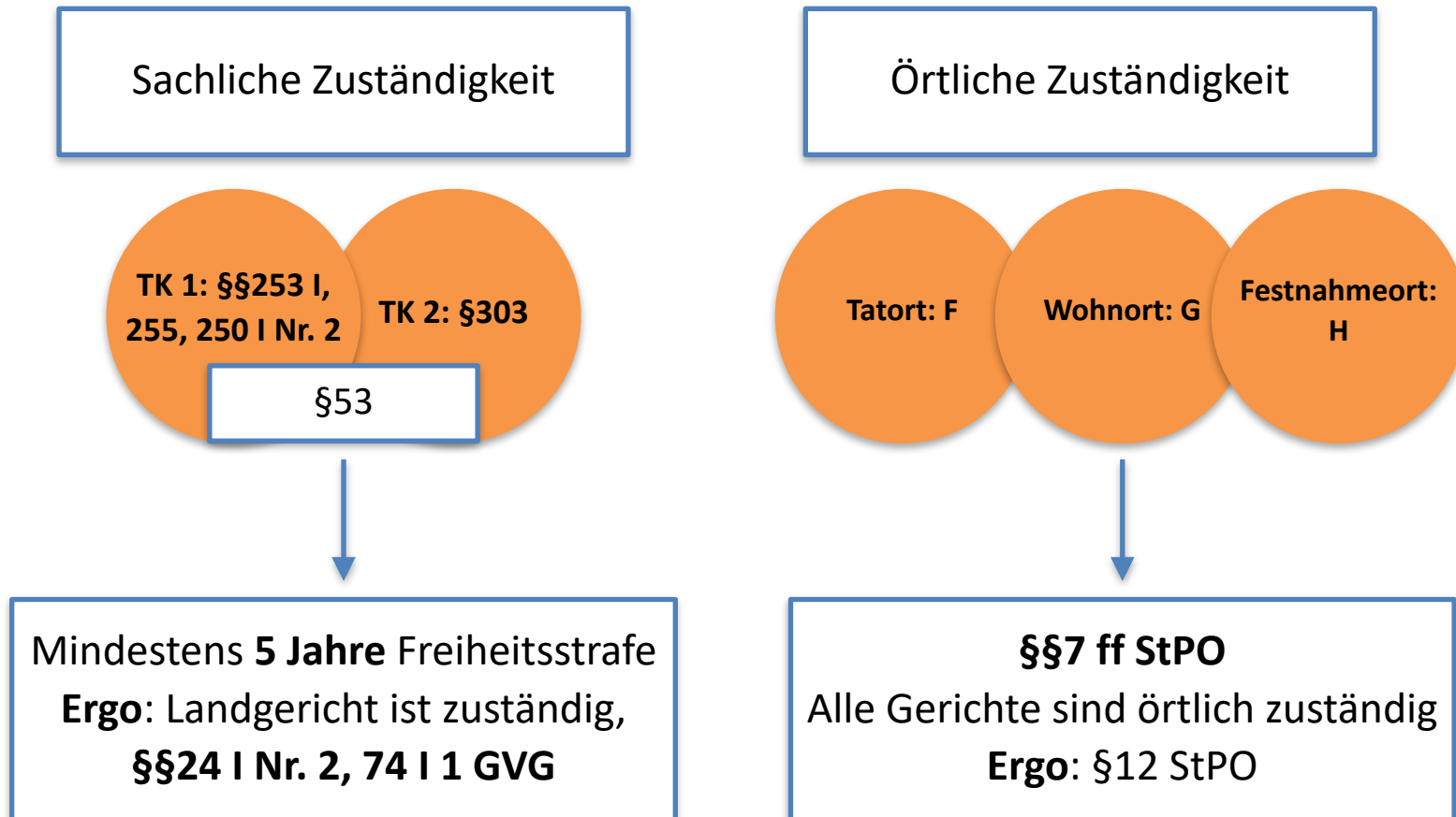
Zusatzfragen

Frage 1: Welches Gericht ist zuständig?



Zusatzfragen

Frage 1: Welches Gericht ist zuständig?



Zusatzfragen

Frage 2: Kann A sich selbst verteidigen?

§ 140¹⁾ Notwendige Verteidigung. (1) Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt vor, wenn

1. zu erwarten ist, dass die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht, dem Landgericht oder dem Schöffengericht stattfindet;
2. dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird;
3. das Verfahren zu einem Berufsverbot führen kann;
4. der Beschuldigte nach den §§ 115, 115a, 128 Absatz 1 oder § 129 einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorzuführen ist;
5. der Beschuldigte sich auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befindet;
6. zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten seine Unterbringung nach § 81 in Frage kommt;
7. zu erwarten ist, dass ein Sicherungsverfahren durchgeführt wird;
8. der bisherige Verteidiger durch eine Entscheidung von der Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen ist;
9. dem Verletzten nach den §§ 397a und 406h Absatz 3 und 4 ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist;
10. bei einer richterlichen Vernehmung die Mitwirkung eines Verteidigers auf Grund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten geboten erscheint;
11. ein seh-, hör- oder sprachbehinderter Beschuldigter die Bestellung beantragt

Fundstellen

BGH, Beschluss vom 05.06.2016, Az.: 1 StR 34/19



**Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!**